

Bürgerradio Kreis Aachen e.V., Brunnenstr. 51, 52146 Würselen

Satzung „B-K-A e.V.“ 2014

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Bürgerradio Kreis Aachen e.V.“. Kurzform „B-K-A.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Würselen.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen unter „73 VR 2554“ und führt zusätzlich zum Namen noch die Bezeichnung "e.V.".
- (4) Als Postanschrift des Vereins gilt die jeweilige Anschrift des geschäftsführenden Vorsitzenden, bzw. der Geschäftsstelle.

§ 2 Das Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der "Offenen Kanäle" und des Rundfunks im Verbreitungsgebiet durch medienpädagogische Arbeit, durch Anleitung zum Erstellen von Programmen, die die Allgemeinheit fördern, und durch die unentgeltliche Beratung steuerbegünstigter Einrichtungen für die Teilnahme am Rundfunk (z.B. in der Veranstaltergemeinschaft). Im Rahmen dieses Zwecks strebt der Verein insbesondere an,
 - hierdurch allen Schichten der Bevölkerung den Zugang zum Rundfunk zu schaffen,
 - somit z.B. eine Selbstdarstellung von Bürgervereinen, Stadtteilinitiativen, von im Sendegebiet lebenden Ausländern und anderen Personenvereinigungen (Gruppen) zu ermöglichen,
 - unter anderem das Bewußtsein für die eigene Umwelt und Umgebung zu fördern.

Zu diesem Zweck organisiert der Verein Ausbildungs-, Weiterbildungs-, Unterbringungs und sonstige Fördermaßnahmen für Jugendliche und Erwachsene, um sie für die Arbeit und den Umgang mit elektronischen Medien zu qualifizieren und sie zu befähigen, Programme selber zu gestalten, mit denen die Allgemeinheit gefördert wird, z.B. auf den Gebieten der

- Information und Kommunikation
- Kunst, Kultur und des Heimatgedankens
- Medienerziehung und -bildung
- Förderung des Tier-, Natur- und Landschaftsschutzes
- Verbraucherberatung
- Völkerverständigung im Sendegebiet
- Jugend- und Altenhilfe Beratung in Fragen der Gesundheitshilfe

Der Zweck des Vereins kann auch in Kooperation mit anderen steuerbegünstigten Einrichtungen, den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und weiteren Trägern, die die Ziele des Vereins mittragen, gefördert werden.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Vereinsvermögen und Mittelverwendung

- (1) Der Verein erwirbt die für seine Zwecke erforderlichen Mittel durch:
 - a. Mitgliedsbeiträge,
 - b. Geld- und Sachspenden,
 - c. öffentliche Zuwendungen, und
 - d. Zuwendungen anderer Art.
- (2) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a. aktiven Mitgliedern, die bei natürlichen Personen ab 16 Jahre stimmberechtigt sind,
 - b. fördernden Mitgliedern, die nicht stimmberechtigt sind.
- (2) Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins bejahen und unterstützen. Die Aufnahme ist schriftlich durch das zukünftige Mitglied zu beantragen. Über die Aufnahme/Wandlung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme und Widerspruch des Betroffenen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
- (3) Zur Aufnahme von Personen, die das Volljährigkeitsalter noch nicht erreicht haben, ist eine Beitrittserklärung durch den gesetzlichen Vertreter des aufzunehmenden Mitglieds zu unterzeichnen. Der gesetzliche Vertreter haftet in diesem Fall für das nicht volljährige Mitglied. Das Mindestalter ist 14 Jahre.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Anerkennung einer schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand.
- (5) Jegliche Änderungen der im Aufnahmeantrag und auch später gemachten Angaben wie zur Adresse, Bankverbindung und zu Kommunikationsdaten sind dem Vorstand des Vereins unverzüglich mitzuteilen. Eventuelle Kosten der Adressfeststellung, von Lastschrift-Rückläufern bei erloschenen oder nichtgedeckten Konten sowie zusätzlichem Briefversand bei nicht mehr funktionierender EMail-Anschrift, trägt das betreffende Mitglied.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch Tod, Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ablauf eines Kalenderjahres möglich und muss spätestens drei Monate zuvor schriftlich erklärt werden. Letzter Kündigungstermin ist somit der 30. September (Posteingang beim Vorstand des Vereins). Die Nachweispflicht über den Zugang der Erklärung obliegt dem Mitglied. Der Austritt kann nicht rückwirkend erfolgen.
- (3) Mitglieder, die die Einrichtungen des Vereins missbrauchen, oder dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit Schaden zufügen, oder sich eines groben Verstoßes gegen die Grundsätze und Ziele des Vereins schuldig machen, oder mit Zahlung von Beiträgen oder mit der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten trotz Mahnungen länger als zwei Monate im Verzug bleiben, können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 21 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses (maßgebend ist das Datum des Poststempels) durch den Betroffenen Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (4) Mitglieder, deren Anschrift nicht mehr feststellbar ist, können ebenfalls durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Als nicht mehr feststellbare Adresse gilt, wenn einerseits die dem Mitglied übersandte Post mehrmals als unzustellbar an den Verein zurückgeschickt wird und andererseits wenn die am letzten dem Verein mitgeteilten Wohnort ansässige Meldebehörde keine neue Anschrift ermitteln kann. Sollte das Mitglied innerhalb von 12 Monaten nach seinem Ausschluss postalisch vom Vorstand wieder gefunden werden, kann die Mitgliedschaft auf Wunsch des ausgeschlossenen Mitglieds sofort wieder in Kraft treten.
- (5) Der Ausschluss aus dem Verein entbindet das ausgeschlossene Mitglied nicht von der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten.
- (6) Der Vorstand kann durch Beschluss auf den Anspruch des Vereins gegenüber nicht erfüllter Verbindlichkeiten ausgeschlossener und ausgetretener Mitglieder verzichten.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Beitragsordnung.
- (2) Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge können weder bei Tod, Austritt oder bei Ausschluss eines Mitgliedes zurückgefordert werden.
- (3) Ist ein Mitglied mehr als einen Monat mit seinem Beitrag im Rückstand, so hat es auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

§ 10 Organe des Vereins

- (1) Der Verein umfasst als Organe:
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. den Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt wenigstens einmal im Laufe eines Geschäftsjahres zusammen. Die Versammlung sollte im ersten Quartal des Geschäftsjahres, spätestens jedoch vor Ablauf des ersten Halbjahres durchgeführt worden sein.
- (2) Alle "fördernden Mitglieder" sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen und während der Versammlung unter einem eigenen Tagesordnungspunkt bzw. unter "Sonstiges" oder "Verschiedenes" anzuhören.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn besondere Gründe vorliegen oder 25 % aller aktiven Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung (ordentliche und außerordentliche) erfolgt mit Angabe der Tagesordnung schriftlich durch den Vorstand, und zwar mindestens 21 Tage vor dem Versammlungstermin (Postzugang beim Mitglied). Jedes aktive Mitglied ist berechtigt jederzeit schriftliche Anträge einzureichen, jedoch können nur solche Anträge bei der Versammlung entschieden werden, die mind. 8 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.
- (5) Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung über:
 - a. Wahl des Vorstandes und Ernennung eines Versammlungsleiters,
 - b. Festlegung der Grundsätze der Vereinsarbeit,
 - c. Festsetzung der Beitragsordnung,
 - d. Ernennung zweier Kassenprüfer die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
 - e. Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Entlastung des Vorstandes,
 - f. Änderung der Satzung,
 - g. Entscheidung über Anträge der aktiven Mitglieder, und
 - h. Auflösung des Vereins.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, mit Ausnahme von Beschlüssen nach § 7 (9), § 13 (3) und § 14 (2) mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Jedes aktive Mitglied hat nur eine Stimme. Auf formlosen Antrag eines aktiven Mitglieds muss geheim abgestimmt werden.
- (7) Von jeder Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben ist. Jedes Mitglied hat ein Recht auf Einsichtnahme in diese Protokolle.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter. Über weitere Vorstandsmitglieder (Beisitzer) entscheidet die Mitgliederversammlung, wenn Wahlen auf der Tagesordnung stehen. Es können nur natürliche Personen gewählt werden, die Mitglied des Vereins sind.
- (2) Den Vorstand gemäß § 26 BGB bildet der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur tätig werden darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr, der Vorstand nach § 26 BGB für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- (4) In den Vorstand können alle Mitglieder gewählt werden, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen voll geschäftsfähig sein, d.h. das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Auf formlosen Antrag eines Vorstandsmitglieds muss geheim abgestimmt werden.
- (6) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden - bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden - einberufen, wenn ein Vorstandsmitglied dies verlangt. Der Vorstand tagt vereinsöffentlich. Bei Angelegenheiten, die die persönliche Sphäre Dritter bzw. Personalangelegenheiten berühren, kann die Vereinsöffentlichkeit durch Antrag eines bei der Beratung anwesenden Vorstandsmitgliedes für diesen Tagesordnungspunkt aufgehoben werden.
- (7) Dem Vorstand des Vereins obliegen folgende Aufgaben:
 - a. alle durch Satzung zugewiesenen Aufgaben,,
 - b. Ausarbeitung einer Geschäftsordnung,
 - c. Verwaltung des Vereins und des Vereinsvermögens im Sinne der §§ 5 und 9, Einrichten einer Geschäftsstelle,
 - d. Einsetzung von Arbeitsgruppen, Einzelpersonen und "Hilfspersonen",
 - e. Vertretung des Vereins in Dachverbänden oder dergleichen,
 - f. Erstellung eines Haushaltsplanes.
 Außerdem obliegen dem Vorstand alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung anderen Gremien vorbehalten bzw. übertragen sind.
 Der Vorstand nach § 26 BGB erfüllt die geschäftsführenden Aufgaben.
 Der Vorstand ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Aufgaben angestellter und fremder Dritter (Hilfspersonen) zu bedienen.
- (8) Der Vorstand bleibt bis zu seiner Entlastung im Amt. Kommt bei Neuwahlen kein Vorstand zustande, so bleibt der alte Vorstand kommissarisch bestehen, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (9) Vorstandsmitglieder können in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung abgewählt werden. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über den Widerruf bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (10) Vorstandsmitglieder, die vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Verein ausscheiden, müssen innerhalb von 14 Tagen nach ihrem Ausscheiden durch eine vom Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung gewählte Person ersetzt werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Bei der Beschlussfassung der Auflösung des Vereins sind nur die aktiven Mitglieder stimmberechtigt.
- (2) Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Versammlung aller Mitglieder des Vereins gefasst werden, hierbei ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller aktiven Mitglieder erforderlich. Ist dies nicht der Fall, kann eine zweite Versammlung frühestens drei, spätestens sechs Wochen nach der ersten Versammlung einberufen werden. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

- (4) Der Auflösungsbeschluss ist nur dann gültig, wenn alle aktiven und fördernden Mitglieder schriftlich zu allen die Auflösung betreffenden Versammlungen eingeladen worden sind.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine in der Region des Vereinssitzes ansässige Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 14 Satzung

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, zur Zuerkennung und zum Erhalt der Gemeinnützigkeit, sowie zur Eintragung ins Vereinsregister erforderliche Satzungsänderungen vorzunehmen. Er hat der folgenden Mitgliederversammlung darüber zu berichten.
- (2) Der Beschluss der Mitgliederversammlung zur Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (3) Satzungsänderungen sind dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.
- (4) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Eintragung in Kraft. Jedes Mitglied erhält binnen vier Wochen nach seinem Eintritt oder nach Änderung der Satzung ein Exemplar der Satzung.

- - -

Nicht beim Registergericht eingetragene Anmerkungen:

Die Satzungsänderungen werden dem Registergericht umgehend mitgeteilt.

Die Satzungsänderungen der Versammlung vom 16.03.2014 wurden mit Wirkung vom __.__.2014 in das Vereinsregister 73 VR 2554 zu Aachen eingetragen.